#### Hinweise

# zum Auswahlverfahren an der Universität Bayreuth in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen (erstes Fachsemester)

## A) Allgemeines

- Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird für zulassungsbeschränkte Studiengänge für jedes Semester durch eine Satzung der Universität Bayreuth festgelegt. Sie ist zu finden unter https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/weitere/index.html . Die Plätze für Studienanfänger werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vergeben.
- 2. Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- Bewerbungen sind an die Universität Bayreuth zu richten und müssen bis zum

15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester

eingegangen sein. Eventuelle Fristveränderungen werden unter https://www.studierendenkanzlei.uni-

bayreuth.de/de/studieninteressierte/bewerbung\_einschreibung\_Wintersemester/zulassungsbeschra enkt/index.html veröffentlicht:

## B) Studienplatzvergabe im Dialogorientierten Serviceverfahren

Für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, LL.B., den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, LL.B., und für den Bachelorstudiengang Sportökonomie, B.Sc., werden die Studienplätze im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung vergeben. Es muss zunächst eine Registrierung bei Hochschulstart.de stattfinden, bevor eine Bewerbung möglich ist. Die Studienplatzvergabe findet nach den unter C) genannten Maßstäben statt.

Nähere Informationen finden Sie auf diesen Seiten:

https://www.studierendenkanzlei.unibayreuth.de//de/studieninteressierte/index.html

https://hochschulstart.de/

# C) Maßstäbe zur Studienplatzvergabe

## 1. Quoten

Zuerst werden die bevorzugt auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber (s. Ziffer 2.1) berücksichtigt. Danach werden folgende Quoten abgezogen:

2% für Fälle außergewöhnlicher, insb. sozialer Härte

4% für Bewerberinnen und Bewerber, die die Qualifikation für den gewählten Studiengang in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule erworben haben

4% für Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber

5% für die Zulassung von Ausländern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind

3% für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen

2% für Personen öffentlichen Interesses.

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibende Anzahl der Studienplätze wird an Deutsche und ausländische Bewerber, die Deutschen gleichgestellt sind, vergeben:

25% an Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

10% an Bewerberinnen und Bewerber, die nach Wartezeit

65% an Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden ergänzenden Auswahlverfahrens ausgewählt werden.

Deutschen gleichgestellt sind u.a. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

# 2. Erläuterungen der einzelnen Gruppen

- 2.1 Bevorzugt auszuwählende Bewerberinnen und Bewerber sind die Bewerberinnen und Bewerber, die
- eine Dienstpflicht (mindestens 6 Monate) nach Art. 12a des Grundgesetzes erfüllen oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben
- einen Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz, ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben (mindestens 6 Monate)
- einen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz geleistet haben (mindestens 6 Monate)
- einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz abgeleistet haben (mindestens 6 Monate) oder
- ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben.

Bevorzugt zuzulassende Bewerberinnen und Bewerber werden ohne Rücksicht auf die Durchschnittsnote bzw. des Jahres des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vor allen anderen Studienbewerbern ausgewählt, wenn, sie einen der o.a. Dienste abgeleistet haben und wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind ODER sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde ODER zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, welches nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Mit den einzureichenden Papieren haben die Bewerberinnen und Bewerber die Ableistung des Dienstes nachzuweisen. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

Auch bei früherer Zulassung muss auf jeden Fall eine neue form- und fristgerechte Bewerbung erfolgen.

Ob die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl vorliegen, prüft die Universität anhand der Bewerbungsunterlagen.

## 2.2 Härtefälle

Eine Zulassung über diese Quote ist nur möglich, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers bzw. der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Studiums in dem Studiengang zwingend erfordern. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

# 2.3 Nachteilsausgleich

Bewerberinnen und Bewerber, die durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. eine für sie günstigere Wartezeit zu

erreichen, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Um Missbräuche und ungerechtfertigte Bevorzugungen zu vermeiden, werden bei der Bewertung der Anträge strenge Maßstäbe angelegt. Sofern über einen Antrag eine positive Entscheidung erfolgt, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin mit der verbesserten Durchschnittsnote bzw. der erhöhten Zahl der Wartehalbjahre beteiligt.

Für Härtefallanträge und Anträge auf Nachteilsausgleich richten Sie sich bitte nach den Angaben unter https://hochschulstart.de und begründen den entsprechenden Antrag formlos separat.

## 2.4 Zweitstudienbewerber

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung bereits ein Studium an einer Hochschule (auch Fachhochschule) abgeschlossen haben, können nur im Rahmen dieser Quote zugelassen werden. Die Reihung der Zweitstudienbewerber erfolgt nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und nach dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen Gründe.

# Auch hier hält die Stiftung für Hochschulzulassung Informationen bereit: https://hochschulstart.de

### 2.5 Über die Ausländerquote

werden ausländische Bewerberinnen und Bewerber in erster Linie nach dem Grad Ihrer Qualifikation zugelassen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU und ausländische Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung werden nach den für Deutsche geltenden Bedingungen am Vergabeverfahren beteiligt.

### 2.6 Personen öffentlichen Interesses

Als Personen öffentlichen Interesses werden ausschließlich Bewerber und Bewerberinnen anerkannt, die im Bewerbungssemester (z.B. Kaderzugehörigkeit im Sommersemester bei Bewerbung für Wintersemester) einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Teamsport- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.

# 3. Zulassung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber

 Reihung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (25%)

Die Rangfolge der Studienbewerber bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel Note des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife). Bei gleicher Note entscheiden die abgeleistete Dienstpflicht und das Los.

# 3.2 Reihung nach Wartezeit (10%)

In dieser Quote erhält die Bewerberin oder der Bewerber pro Halbjahr erworbener Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, jedoch höchstens 1,0. Die Zahl der Halbjahre ergibt sich aus der Zeit, die seit dem Abitur bis zum Beginn des Semesters, für das die Bewerbung gilt, im vollen Umfang vergangen ist. Die Halbjahre werden vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März gerechnet. Studienzeiten an einer inländischen Hochschule (Universität, Gesamt- und Fachhochschule usw.) werden bei der Wartezeit grundsätzlich nicht berücksichtigt ("Parkstudium"). Bei gleicher Wartezeit werden die Bewerber nach Dienstpflicht und Los zugelassen.

3.3 Reihung nach dem Ergebnis eines durch die Hochschule durchzuführenden ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

Als Kriterium für die Auswahl hat die Universität Bayreuth für sämtliche örtlich beschränkten Studiengänge die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.

Im Vergabeverfahren für den Studiengang **Sportökonomie** werden die Durchschnittsnoten der Studienbewerberinnen und –bewerber verbessert, wobei mehrere Kriterien bis zu 0,3 bzw. 0,5 berücksichtigt werden können:

Unter anderem erbringt der Nachweis des erfolgreichen Ablegens der in Bayern erforderlichen Sporteignungsprüfung eine Verbesserung der Durchschnittsnote.

Insofern empfiehlt die Universität Bayreuth die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung. Näheres unter: http://www.bayspet.de/portal/

Die Kriterien sind in einem Anhang zur Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth rechtlich fixiert und auf einer Informationsseite der Studierendenkanzlei entsprechend dargestellt:

https://www.studierendenkanzlei.uni-

bayreuth.de//de/studieninteressierte/bewerbung\_einschreibung\_Wintersemester /zulassungsbeschraenkt/index.html

## D) Rechtsgrundlagen

Qualifikationsverordnung - QualV

Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern - BayHZG

Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern

Jeweils gültige Satzung der Universität Bayreuth über die Festsetzung von Zulassungszahlen

Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth

- alle in der jeweils geltenden Fassung.

### E) Auswahlgrenzen des vergangenen Vergabeverfahrens

Hierfür hält die Studierendenkanzlei eine besondere Netzseite auf der allgemeinen Studierendenkanzlei-Homepage bereit

### Abschließender Hinweis:

Dieses Merkblatt will eine Übersicht über das örtliche Auswahlverfahren an der Universität Bayreuth geben und es etwas verständlicher machen. Sollten Sie in einzelnen Punkten noch Fragen haben oder eine verbindliche Auskunft wünschen, wenden Sie sich bitte an die Studierendenkanzlei, Universitätsstr. 30, Campus, Verwaltungsgebäude, Zi. 1.09, Tel: 0921/55-5256, Email: studierendenkanzlei@uni-bayreuth.de.